



# **COVID 19 - Schutzkonzept für die Sportanlagen und Vereinslokale der Gemeinde Grossaffoltern**

**Gültig ab 19. April 2021**

# 1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Grossaffoltern ist Betreiberin von Sport- und Schulanlagen und legt hiermit das für den Betrieb geforderte Schutzkonzept vor.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der übergeordneten Vorgaben ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den gemeindeeigenen Sport- und Schulanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern angestrebt, dies unter strikter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Betriebspersonals.

Hierbei setzt die Gemeinde Grossaffoltern in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Schulanlagen.

## 2 Nutzung, Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### 2.1 Nutzung der Anlageteile

Vereine, Gruppen und Individualsportler dürfen die Turnhallen in der Gemeinde Grossaffoltern, die Aussenanlagen und die Schulanlagen gemäss der gültigen Nutzungsbewilligung für Trainings und Wettkämpfe benützen.

### 2.2 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten.

- In allen für die Öffentlichkeit bestimmten Innenräumen gilt eine **Maskentragpflicht** ab dem 12. Altersjahr.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen und falls nicht möglich (Schulhaus Ammerzwil) zwingend desinfizieren.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Personenzahl-Beschränkung

- Das Training in Innenräumen und im Aussenbereich ist für Einzelpersonen oder Gruppen mit bis zu bis **15 Personen** erlaubt.
- Für den Trainingsbetrieb **mit Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre** (Jahrgang 2001) gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung.

### Contact Tracing

- Die Vereine sind angehalten, die Teilnehmenden der Trainings zu erfassen und während mindestens 14 Tagen nach dem Training aufzubewahren. Damit wird eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen ermöglicht.
- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die Hotline des Kantons Bern.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Kantons Bern sowie des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

### Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Der **Trainingsbetrieb** ist für **Gruppen bis zu 15 Personen** in Innenräumen und Aussenbereichen eingeschränkt möglich. Für Kinder- und Jugendliche bis 20 Jahre gelten andere Regeln (siehe separater Abschnitt).
- Im **Aussenbereich** muss entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1.5 m eingehalten werden. Sportarten mit Körperkontakt sind draussen nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird.
- In **Innenräumen** muss grundsätzlich sowohl eine Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25 m<sup>2</sup>/p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining bzw. 15 m<sup>2</sup> bei «ruhigen», stationären Aktivitäten wie Yoga). Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt.
- Begleitpersonen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer sind in den Sport- und Schulanlagen bis auf Weiteres nicht zugelassen. Ausgenommen sind Erwachsene, die kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten. Sie dürfen sich in der Sporthalle ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder aufhalten.
- **Wettkämpfe** sind unter diesen Umständen ohne Publikum zulässig.

### Trainings- und Wettkampfbetrieb für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre

- Für den **Trainingsbetrieb** mit Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre (Jahrgang 2001) gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung.
- Im Eingangs- und Garderobenbereich muss eine Maske getragen werden. Mit dem Wechsel von Alltags- auf Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden. Den Trainerinnen und Trainern wird das Tragen einer Maske empfohlen. Es gilt ein Zuschauerverbot. Ansonsten kann der Sport bei Vorliegen eines Schutzkonzeptes (ab 6 Personen) uneingeschränkt betrieben werden.
- **Wettkämpfe** sind ohne Publikum zulässig.

### **Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregel muss beim Duschen und Umziehen berücksichtigt werden.

Ausgenommen davon ist die Schulanlage in Ammerzwil – hier bleiben die Duschen und Garderoben aufgrund der engen Platzverhältnisse bis auf weiteres geschlossen.

### **Trainingsmaterial**

Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich, wenn die Hygienemassnahmen gemäss Ziffer 2.2 (Hände desinfizieren) eingehalten werden.

### **Ergänzende Massnahmen / Kommunikation**

Auf den Anlagen wird mit BAG- und / oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

## **3 Verantwortung**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sport- und Schulanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden**

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und deren Eltern über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Vereine sind verantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb eingehalten werden.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen durch die Gemeinde als Anlagenbetreiberin erfolgen. Deshalb ist es wichtig, die Präsenzliste mit sich zu führen.

## **4 Kommunikation und Inkraftsetzung**

- Die Vereinspräsidien und Gruppen werden über das vorliegende Schutzkonzept via E-Mail informiert und sind für die vereins- bzw. gruppeninterne Kommunikation verantwortlich.

- Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen werden mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.
- Die Bevölkerung wird im Internet über die gemeindespezifischen Massnahmen informiert.
- Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden mündlich und schriftlich über das Schutzkonzept informiert und entsprechend instruiert.
- Das vorliegende COVID-19 Schutzkonzept wird per 19. April 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept vom 2. März 2021.

Grossaffoltern, 16. April 2021

**GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN**

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri